

ADAC Reiserücktritts-Versicherung **Premium**

(Reiserücktritts-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung
und Reisegepäck-Versicherung)

The ADAC logo consists of the letters 'ADAC' in a bold, black, sans-serif font, positioned on a solid yellow rectangular background.

(Versicherungsbeginn bis 06.12.2020)

Inhalt	Seite
Pflichtinformationen	2
Datenschutzinformation ADAC Versicherung AG	4
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	6
Besondere Informationen	7
Versicherungsbedingungen (Stand 01.04.2020)	7
Anhang	
Erläuterungen zu dem versicherten Ereignis „unerwartete schwere Erkrankung“	12
Service	
So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein	12
Kontakt	13

Pflichtinformationen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium



Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG
81362 München
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Claudia Tuchscherer, James Wallner, Heinz-Peter Welter
Aufsichtsratsvorsitzender: Mahbod Asgari Nejad
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:

ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Vorstand: Marion Ebentheuer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Claudia Tuchscherer, James Wallner, Heinz-Peter Welter

3. Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Im Rahmen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium hilft Ihnen die ADAC Versicherung AG die finanziellen Folgen zu mildern, die bei einer unerwarteten Absage oder einem unerwarteten Abbruch einer Reise (z. B. wegen einer unerwarteten schweren Erkrankung), bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels bei der Hin- und Rückreise, bei verspätetem Reiseantritt, verspäteter Rückreise oder der Unterbrechung einer Rundreise entstehen. Neben der finanziellen Unterstützung hilft Ihnen die ADAC Versicherung AG auch mit organisatorischen Maßnahmen, die bei einem verspäteten Reiseantritt, einer verspäteten Rückreise oder der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Hin- und Rückreise anfallen. Die Leistungen werden als Kostenerstattung oder als Serviceleistung erbracht. Der in dem von Ihnen gewählten Tarif angegebene maximale Reisepreis ist die Obergrenze (Versicherungssumme) für erstattungsfähige Leistungen. Darüber hinaus leistet die ADAC Versicherung AG eine Entschädigung für Reisegepäck, das abhanden kommt, beschädigt oder zerstört bzw. verspätet ausgeliefert wird. Die Obergrenze für erstattungsfähige Leistungen (Versicherungssumme) beträgt 2.500 Euro bei einem Einzelvertrag und 5.000 Euro bei einem Familienvertrag. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Versicherungsbedingungen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, Höchstgrenzen der Leistungen sowie die Tarifbestimmungen regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium.
5. Der Beitrag richtet sich nach dem zu versichernden Personenkreis, dem Alter des Versicherungsnehmers sowie dem zu versichernden Reisepreis. Es gibt Tarife mit und ohne Selbstbeteiligung. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.
6. Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt wird. Die jährlichen Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Eine Ratenzahlung ist nur in Verbindung mit dem SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Informationen zum Versicherungsvertrag

7. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Über Beginn und Ende des Versicherungsschutzes gibt der Versicherungsschein Auskunft. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag oder die erste Rate rechtzeitig gezahlt haben.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, Fax (089) 76764866 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 1 Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.
10. Der Vertrag kann spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Im Übrigen endet Ihr Vertrag automatisch zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres, in dem Ihre ADAC Mitgliedschaft endet.
11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

14. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem **Versicherungsvermittler** kommen, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
15. Die ADAC Versicherung AG nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.
16. Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München (nachfolgend „wir“ oder „uns“ oder „ADAC Versicherung AG“) ist ein deutsches Versicherungsunternehmen und ein Unternehmen der ADAC SE.

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeiten wir personenbezogene Daten von Versicherten, Antragstellern oder weiteren Personen (nachfolgend „betroffene Person“ oder „Betroffener“). Dies macht uns zum „Verantwortlichen“ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsverhältnis haben, kontaktieren Sie unseren Datenschutzbeauftragten:

ADAC SE
Datenschutzbeauftragter
Hansastraße 19
80686 München
Fax: (0 89) 76 76 53 62// E-Mail: dsb-mail@adac.de

1. Arten und Quellen personenbezogener Daten

1.1. Antrag und Abschluss Versicherungsschutz

Soweit Sie bei uns einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen oder diesen abschließen, verarbeiten wir Ihre Anrede, Vorname, Name, Anschrift und Geschlecht. Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während der Dauer des Versicherungsverhältnisses auch freiwillig Ihre E-Mail-Adresse und/oder Ihre Telefonnummer mitteilen, (gemeinsam „Stammdaten“).

Wir erheben unmittelbar von Ihnen auch: Ihre Abrechnungs- und Bezahldaten, (gemeinsam „Zahlungsdaten“);

Ihre Stamm- und Zahlungsdaten sind dabei für den Abschluss der Versicherungspolice erforderlich. Wir ordnen Ihnen eine Versichertennummer zu, sofern Sie kein ADAC Mitglied sind, wenn Sie eine Versicherungspolice abschließen. Ansonsten ist Ihre ADAC Mitgliedsnummer auch Ihre Versichertennummer.

1.2. Freiwillige Angaben

Sie können uns mit Ihrem Antrag oder während Ihres Versicherungsschutzes auf freiwilliger Basis zusätzlich folgende Daten mitteilen:

- Telefonnummer
- Tarifvoraussetzungen (z.B. Mitarbeiterstatus, Nachweis Schwerbehinderung, Nachweis Ausbildung, Familienverbindungen)

1.3. Daten Dritter

Soweit Sie uns etwa im Rahmen Ihres Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten Dritter (z.B. Angehörige, Geschädigte) mitteilen, verarbeiten wir auch diese Daten. Wenn Sie uns personenbezogene Daten anderer Privatpersonen übermitteln, haben Sie diese Personen über ihre Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten zu informieren. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Zustimmung dieser Personen einzuholen (wenn Sie nicht selbst die Zustimmung in deren Namen geben dürfen), soweit eine Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Soweit Sie uns Daten als Dritter mitteilen, verarbeiten wir auch diese personenbezogenen Daten.

1.4. Leistungsbezogene Daten

Soweit Sie uns bei der Geltendmachung von Leistung oder Ansprüchen/Schäden im Rahmen Ihres Versicherungsschutzes weitere Daten mitteilen bzw. Dienste in Anspruch nehmen, verarbeiten wir auch diese Daten (gemeinsam „Leistungsbezogene Daten“) zu diesem Zweck.

Andernfalls kann die Leistung oder der Anspruch/die Schadensabwicklung nicht erbracht werden.

1.5. Sensible Daten

Unter bestimmten Umständen können wir besondere Kategorien personenbezogener Daten (nachfolgend: „sensible personenbezogene Daten“) über Sie anfordern und/oder erhalten. Beispielsweise könnten wir, falls es relevant ist, Zugriff auf Informationen über Ihre Gesundheit benötigen, um Ansprüche zu bearbeiten, die Sie erheben.

1.6. Weitere Datenquellen

Die ADAC Versicherung AG verarbeitet Adressdaten, die aus Quellen externer Dienstleister stammen zur Aktualisierung des Adressbestandes sowie zur Gewährleistung der Richtigkeit der Stammdaten zu Vertragsabwicklungszwecken.

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

2.1. Begründung, Durchführung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, verarbeiten wir Ihre Stamm- und Zahlungsdaten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Leistungsbezogene Daten benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Soweit sensible Daten (gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten) zur Durchführung der Leistungen oder Ansprüche/Schadensabwicklungen der Versicherungen verarbeitet werden müssen, werden wir von der betroffenen Person vorab zusätzlich eine Einwilligung einholen.

Falls erforderlich, werden wir Ihre Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen, bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erheben und entsprechend eine Schweigepflichtentbindung einholen müssen (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 213 VVG).

Die Einholung der Einwilligung sowie der Schweigepflichtentbindung erfolgt über das Dokument „Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung“.

2.2. Rechtliche Verpflichtung

Wir verarbeiten Ihre Stamm- und Zahlungsdaten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

2.3. Berechtigte Interessen

Im Zusammenhang mit folgenden Zwecken zur Erfüllung berechtigter Interessen der ADAC Versicherung AG und Dritter verarbeiten wir Ihre Stammdaten, Zahlungsdaten sowie leistungsbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

- zur Netz- und Informationssicherheit und Gewährleistung des IT-Betriebs
- zur Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der ADAC SE
- zwecks Risikoprüfung oder -beurteilung zur Risikoverminderung und -vermeidung sowie Kostensicherheit
- zur Erkennung, Verhinderung und Aufklärung von Betrug, Straftaten und Revisionsrisiko zum Schutz vor Leistungsmissbrauch; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- zwecks zentralisierter Bearbeitung zur Arbeitsteilung und Effizienzsteigerung
- zur Bearbeitung rechtlicher oder anderer Anliegen (einschließlich potentieller Anliegen), die aus Ihrem Versicherungsverhältnis entstehen zur Rechtsverfolgung (gerichtliche Mahnverfahren und Klageverfahren) oder zur Abwehr von Ansprüchen
- zwecks Provision zur Vertriebsabwicklung
- zwecks Markt- und Meinungsforschung zur Erfüllung des wirtschaftlichen Eigeninteresses sowie Weiterentwicklung von Produkten.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Soweit zur Erstellung der Statistiken besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Die Daten aller mit einer ADAC Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verkaufsförderung sowie Bekanntmachung neuer Produkte zwecks Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der ADAC SE und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Marktforschung und Werbung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, mit der Folge, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht länger zu diesen Zwecken verarbeitet werden.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.

Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München,
Fax (089) 7676 6346 oder E-Mail: service@adac.de

- Kennwort „Werbewiderspruch“ und/oder
- Kennwort „Profiling/Data Warehouse“

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn,

- wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder
- im Falle der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben – soweit die Verarbeitung der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten.

Anschrift: ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München,
Fax (089) 7676 5104 oder E-Mail: mb2-datenschutz@adac.de

- Kennwort „Widerspruch/Berechtigte Interessen“

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

3.1. Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

3.2. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Stamm- und Zahlungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

3.3. Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in ADAC SE verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch

ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der ADAC Versicherung AG im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.adac.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

3.4. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der ADAC Versicherung AG im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.adac.de/datenschutz entnehmen.

3.5. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

5. Betroffenenrechte

Neben dem Recht auf Widerspruch gem. Ziff. 2 können Sie unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

6. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Postfach 1349
91504 Ansbach

7. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb der Europäischen Union (bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) übermitteln, erfolgt die Übermittlung unter Beachtung der in den Art. 44 ff. DSGVO bestimmten Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen. Danach ist eine Übermittlung u. a. zulässig, wenn dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt wird (Art. 45 DSGVO), geeignete Garantien (Art. 46 DSGVO, z. B. die Verwendung von Standardschutzklauseln oder der Abschluss eines Vertrags mit dem Dienstleister) bestehen oder wir Ihre Daten aufgrund einer der in Art. 49 DSGVO genannten Ausnahmen übermitteln dürfen.

Sofern wir besondere Arten personenbezogener Daten übermitteln müssen, holen wir erforderlichenfalls Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO ein.

8. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Die von Ihnen im Laufe der Antragstellung erteilten Angaben nehmen wir als Grundlage für eine automatisierte Entscheidung über das Zustandekommen des Versicherungsvertrages. Ihnen steht das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunktes und auf Anfechtung der Entscheidung zu.

Anhang Datenschutzhinformer

Dienstleisterliste

Betroffene Gesellschaften, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmen

ADAC e. V., ADAC Versicherung AG, ARISA S.A., ADAC Autoversicherung AG

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

ADAC Regionalclubs / ADAC Vertriebsstellen
GKS (Gesellschaft für Kommunikationsservice mbH, 94036 Passau)
ACS (ADAC Customer Service GmbH, 45147 Essen)
ADAC IT Service GmbH, 80686 München
ADAC RSR GmbH, 80686 München
Deutsche Anwaltshotline AG, 90443 Nürnberg
e.Consulting AG

Entgegennahme von Willenserklärungen, Vertragsabschlüsse,
Beratung, Aktualisierung von Stammdaten;
GKS zusätzlich Leistungsfallbearbeitung
IT Dienstleistungen
Schadenregulierung Rechtsschutz
Rechtservices und Rechtsgeneratoren
IT-Unterstützungsleistungen

Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur gelegentlich stattfindet und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig werden

Personentransport	Unternehmen, die den Personentransport durchführen
<ul style="list-style-type: none"> bodengebundener Transport Lufttransport medizinisches Begleitpersonal Rückführung im Todesfall 	
Assistance	Fallaufnahme, Deckungsprüfung, Leistungsorganisation, Leistungsbearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> ANS (Auslandsnotrufstationen) DLC (Dienstleistungs-Center Halle GmbH, 06110 Halle/Saale) MTTS (Medizinischer Transport- und Touristikservice GmbH, 18209 Bad Doberan) Externe Ärzte Assistance weltweit (Provider) 	
Krankenhäuser	Cost Containment, Plausibilitätsprüfung, Abklärung weiterer Leistungsverlauf
ambulante Praxen	Abklärung weiterer Leistungsverlauf
andere Versicherer	Abklärung Kostenübernahme, Regress, Kostenbeteiligung
Lotse	Durchführung von Transportleistung
Medikamenten- / Brillenversand	Bereitstellung des Medikamentes oder der Brille, Kurierdienst
<ul style="list-style-type: none"> Apotheken Optiker Kurierdienste 	
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
Sachverständige / Gutachter	Prüfung eingereicherter Schadenunterlagen, Erstellung von medizinischen und technischen Gutachten
Dienstleister für Hilfe- und Pflegeleistungen	Durchführung der Hilfe- und Pflegeleistungen

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Besondere Informationen	7
1. Die Reiserücktritts-Versicherung.	7
Die Reiseabbruch-Versicherung.	7
Die Reisegepäck-Versicherung.	7
2. Wer kann die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium abschließen?	7
3. Wichtige Hinweise	7
4. Welche Regelungen liegen Ihrem Vertrag zu Grunde?	7
Versicherungsbedingungen (Stand 01.04.2020)	
A Allgemeiner Teil	7
§ 1 Was ist eine versicherte Reise?	7
§ 2 Wie hoch ist Ihre Versicherungsleistung?	7
§ 3 Wann gibt es eine Selbstbeteiligung?	7
§ 4 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?	7
§ 5 Wer sind die versicherten Personen?	7
§ 6 Wie werden Ansprüche geltend gemacht und Erklärungen abgegeben?	7
§ 7 Was sind „Risikopersonen“?	7
§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?	8
§ 9 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?	8
§ 10 Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?	8
§ 11 Wann ändert sich Ihr Beitrag?	8
§ 12 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen (Subsidiarität)?	8
B Reiserücktritts-Versicherung	
§ 13 Bei welchen Ereignissen besteht Versicherungsschutz und was sind die Voraussetzungen?	8
§ 14 Wann und wofür leisten wir nicht?	9
§ 15 Wann erstatten wir die Reiserücktrittskosten (Stornokosten) einer Reise?	9
§ 16 Wann erstatten wir Reisevermittlungsentgelte?	9
§ 17 Wie helfen wir Ihnen bei einem verspäteten Reiseantritt?	9
§ 18 Wie helfen wir Ihnen bei der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hinreise?	9
§ 19 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?	9
C Reiseabbruch-Versicherung	
§ 20 Bei welchen Ereignissen besteht Versicherungsschutz und was sind die Voraussetzungen?	9
§ 21 Wann und wofür leisten wir nicht?	9
§ 22 Wie helfen wir Ihnen bei einem Reiseabbruch?	10
§ 23 Wie helfen wir Ihnen bei einer verspäteten Rückreise?	10
§ 24 Wie helfen wir Ihnen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Rückreise?	10
§ 25 Wie helfen wir Ihnen bei der Unterbrechung einer Rundreise?	10
§ 26 Telefonkosten	10
§ 27 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?	10
D Reisegepäck-Versicherung	
§ 28 Welches Reisegepäck ist versichert?	10
§ 29 Was ist Gegenstand der ADAC Reisegepäck-Versicherung?	10
§ 30 Bis zu welcher Höhe wird Entschädigung geleistet?	10
§ 31 Welche Leistungen erhalten Sie, bei verspätet ausgeliefertem Gepäck?	10
§ 32 Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?	11
§ 33 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?	11
Was für Sie sonst noch interessant sein könnte	11
Anhang — Erläuterungen zu dem versicherten Ereignis "unerwartete schwere Erkrankung"	12

Besondere Informationen

- Die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium besteht aus drei verschiedenen, rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen, die nur zusammen abgeschlossen werden können und umfasst
 - die Reiserücktritts-Versicherung
 - die Reiseabbruch-Versicherung
 - die Reisegepäck-Versicherung.Träger der Versicherungen ist die ADAC Versicherung AG.
- Wer kann die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium abschließen und welche Tarife gibt es?**
 - Die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium können Sie als ADAC Mitglied abschließen.
 - Pro Person kann die ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium nur einmal abgeschlossen werden.
 - Tarife:
 - **Familienvertrag** für Sie und Ihre Familie.
 - **Einzelvertrag** für Sie als Einzelperson.
- Wichtige Hinweise**
 - Sie bestimmen mit der Wahl des Tarifes, bis zu welchem Reisepreis jede gebuchte Reise innerhalb der Vertragslaufzeit versichert ist, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen. Der im jeweiligen Tarif angegebene maximale Reisepreis ist im Rahmen der Reiserücktritts- und der Reiseabbruch-Versicherung auch die Obergrenze (Versicherungssumme) für erstattungsfähige Leistungen. Sie können zwischen Tarifen mit und ohne Selbstbeteiligung wählen.
 - Unabhängig vom Reisepreis und unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen, beträgt die Obergrenze (Versicherungssumme) für erstattungsfähige Leistungen in der Reisegepäck-Versicherung 2.500 Euro bei einem Einzelvertrag und 5.000 Euro bei einem Familienvertrag.
 - Nach dem Versicherungsjahr, in dem Sie 66 Jahre werden, müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen.
 - Alle Verträge haben eine Laufzeit von einem Jahr und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende des Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden oder ein sonstiger Beendigungsgrund vorliegt.
 - Bitte beachten Sie, dass es Umstände gibt, unter denen der Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Näheres dazu finden Sie in §§ 14, 21 und 32.
Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
 - In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.
- Welche Regelungen liegen Ihrem Vertrag zu Grunde?**
 - Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsschein, den Besonderen Informationen und den Versicherungsbedingungen der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium.
 - Mit der Unterschrift auf dem Versicherungsantrag oder auf dem Überweisungsträger zur Zahlung des Beitrages zeigen Sie, dass Sie diese Vertragsgrundlagen zur Kenntnis genommen haben und mit diesen einverstanden sind.

Versicherungsbedingungen

(Stand 01.04.2020)

A Allgemeiner Teil

§ 1 Was ist eine versicherte Reise?

- Als versicherte Reise in der Reiserücktritts- und der Reiseabbruch-Versicherung gelten sowohl Pauschalreisen als auch einzeln gebuchte Transport- oder Mietleistungen. Darunter fallen z. B. Schiffsreisen, Flugbuchungen, gebuchte Hotelzimmer oder Ferienwohnungen. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden.
 - In der Reisegepäck-Versicherung liegt eine versicherte Reise vor, wenn die Reise mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohn- oder Arbeitsortes beinhaltet und wenn die Reise an einen mindestens 50 km vom Wohn- oder Arbeitsort entfernten Ort führt.
 - Eine versicherte Reise liegt nicht vor, wenn es sich um eine beruflich oder dienstlich veranlasste Reise handelt. Dazu zählen insbesondere der Weg von und zur Arbeit und Geschäftsreisen.
- Reisen sind weltweit versichert, einschließlich Reisen in Deutschland.
- Während der Laufzeit der Versicherung sind beliebig viele Reisen versichert.

§ 2 Wie hoch ist Ihre Versicherungsleistung?

- Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten einer versicherten Reise richtet sich in der Reiserücktritts- und der Reiseabbruch-Versicherung alleine nach dem versicherten Reisepreis, den Sie durch den Tarif gewählt haben. Dies gilt unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen.
- In der Reisegepäck-Versicherung beträgt die Obergrenze (Versicherungssumme) für erstattungsfähige Leistungen 2.500 Euro bei einem Einzelvertrag, 5.000 Euro bei einem Familienvertrag.

§ 3 Wann gibt es eine Selbstbeteiligung?

Haben Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt, gilt:

- Im Rahmen der Reiserücktritts- und der Reiseabbruch-Versicherung: Wenn der Versicherungsfall durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken ausgelöst wird, besteht pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens aber 25 Euro pro Person. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn eine stationäre Krankenhausbehandlung erfolgt. Bei der Anmietung einer Ferienwohnung fällt die Selbstbeteiligung pro gemietetem Objekt an.
- Im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung: Die Selbstbeteiligung beträgt 100 Euro pro Versicherungsfall.

§ 4 Was gilt im Falle einer Unterversicherung?

- Im Rahmen der Reiserücktritts- und der Reiseabbruch-Versicherung gilt: Reisen sind bis zum maximalen Reisepreis, den Sie mit dem Tarif gewählt haben, versichert. Ist der Reisepreis höher, leisten wir maximal bis zum versicherten Reisepreis abzüglich einer eventuell gewählten Selbstbeteiligung.
- Im Rahmen der Reisegepäck-Versicherung gilt: Reisegepäck ist maximal bis zur Versicherungssumme versichert, abzüglich einer eventuell gewählten Selbstbeteiligung.

§ 5 Wer sind die versicherten Personen?

- Versichert sind Sie als Inhaber (Versicherungsnehmer) der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium.
- Bei einem Familienvertrag sind Sie und Ihre Familie versichert, unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt verreisen. Zur mitversicherten Familie gehören Ihr Ehe- oder Lebenspartner in eingetragener Partnerschaft und Ihre minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitversichert, wenn Sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Sie und die mitversicherten Familienmitglieder sind auch dann versichert, wenn ein Dritter die Reise gebucht hat und Sie und die mitversicherten Personen auf der Reisebuchung namentlich genannt sind.
- Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

§ 6 Wie werden Ansprüche geltend gemacht und Erklärungen abgegeben?

- Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich Ihnen als Inhaber und Versicherungsnehmer der ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium zu. Ansprüche auf Versicherungsleistung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
- Alle Erklärungen zum Versicherungsvertrag müssen in Textform erfolgen.

§ 7 Was sind „Risikopersonen“?

Risikopersonen im Rahmen der Reiserücktritts- und Reiseabbruch-Versicherung sind solche Personen, bei denen ein gemäß §§ 13, 20 versichertes Ereignis eintritt, das Sie zur Reiseabsage, zu einem verspäteten Reiseantritt, zu einem Reiseabbruch oder einer verspäteten Heimreise veranlasst hat. Risikopersonen sind:

- Sie selbst und bei einem Familienvertrag die mitversicherten Personen;
- die Eltern, Kinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Enkelkinder, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegersohn und -tochter, Geschwister, Schwager, Schwägerin und bei einem Einzelvertrag auch der Ehe- oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers;

- Betreuungspersonen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen. Als Angehörige gelten die unter Nr. 2 genannten Personen;
- diejenigen Personen, die mit Ihnen oder einem mitversicherten Familienmitglied eine gemeinsame Reise gebucht haben und mit Namen auf der Buchung vermerkt sind sowie deren Angehörige, die unter der Nr. 2 aufgezählt sind;
- haben mehr als 4 Personen eine gemeinsame Reise gebucht, gelten alle mitreisenden Personen untereinander nicht als Risikopersonen, außer es handelt sich um die in Nr. 1 und 2 genannten Personen.

§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

- Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird, d. h. Sie zahlen
 - den Beitrag sofort bei Abschluss der Versicherung.
 - auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie bitte darauf, dass Sie den Beitrag **innerhalb der genannten Frist** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Versicherungsschutz haben, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.
 - im SEPA-Lastschriftverfahren: Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass die Lastschrift von Ihrer Bank eingelöst wird, da ansonsten der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns beginnt, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**.
- Die Folgebeiträge müssen jeweils am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, bezahlt werden. Bitte achten Sie auch hier auf eine rechtzeitige Zahlung des Beitrages, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- Die Folgen nichtrechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37 und 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz).

§ 9 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

- In der Reiserücktritts-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Buchung der Reise, frühestens mit Vertragsbeginn und endet mit dem Antritt der jeweiligen Reise, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende der Versicherung. Bei der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hinreise (§ 18) endet der Versicherungsschutz für die jeweilige Reise mit Ankunft am Zielort.
- In der Reiseabbruch- und der Reisegepäck-Versicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Antritt der jeweiligen Reise, frühestens mit Vertragsbeginn. Wurde der Versicherungsvertrag während der Reise abgeschlossen, besteht für diese Reise kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der jeweiligen Reise, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende der Versicherung.

§ 10 Wann kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

- Ordentliche Kündigung
Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt wurde.
- Außerordentliche Kündigung
Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss spätestens 1 Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistungen zugehen. Unsere Kündigung wird 1 Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie selbst können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder später wirksam wird, spätestens aber zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.
- Wenn Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 38 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kündigen.
- Im Übrigen endet Ihr Vertrag automatisch zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres wenn Ihre ADAC Mitgliedschaft endet.

§ 11 Wann ändert sich Ihr Beitrag?

- Beitragsumstellung bei Erreichen der Altersgrenze
 - Ab dem 66. Geburtstag müssen Sie einen höheren Beitrag bezahlen. Die Beitragsanpassung erfolgt zur nächsten Beitragsfälligkeit, die auf Ihren 66. Geburtstag folgt. Es gilt der Beitrag, der in der Beitragsübersicht in den Pflichtinformationen zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung Premium Nr. 5 (Beitrag ab 66 Jahren) genannt ist, einschließlich der zwischenzeitlich erfolgten Beitragsanpassungen nach § 11 Nr. 2 bis 5.
 - Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung zum Zeitpunkt kündigen, zu dem eine Beitragsumstellung nach § 11 Nr. 1 a) wirksam werden sollte. Eine Beitragsumstellung wird nur wirksam, wenn Sie gleichzeitig über Ihr Kündigungsrecht in der Mitteilung belehrt worden sind.

- Beitragsanpassung
Die ADAC Versicherung AG prüft regelmäßig anhand objektiver Kriterien (siehe Abs. 5), ob es notwendig ist, die Beiträge zu senken oder anzuheben.
- Eine Beitragsanpassung kann zur nächsten Beitragsfälligkeit erfolgen. Eine Beitragserhöhung wird nur dann wirksam, wenn der Versicherungsnehmer über die Beitragserhöhung, sein Kündigungsrecht und die Frist aufgeklärt wurde. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam wird.
- Die Beitragsanpassung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die Anforderungen für die Beitragsanpassung erfüllt worden sind.
- Kriterien für die Beitragsanpassung
 - Der Versicherer kann den Beitrag erhöhen oder muss ihn um den Prozentsatz vermindern, der sich ergibt, wenn man die Schadenhäufigkeit und den Durchschnitt der Schadenzahlungen der ADAC Versicherung AG eines Geschäftsjahres multipliziert und mit dem entsprechenden Wert des vorangegangenen Jahres vergleicht. Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem letzten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Jahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Schadensfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Schadensfälle. Als Schadenhäufigkeit gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Schadensfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.
 - Der geänderte Betrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Beitrag für neue Versicherungsverträge. Der Beitrag darf für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren nicht um mehr als 30 % erhöht werden.
 - Bei einer Verminderung ist der Versicherer zur Beitragssenkung verpflichtet. Ergibt die Änderung eine Beitragserhöhung oder -minderung unter 5 %, wird der Beitrag jedoch nicht angepasst.
 - Ist eine Beitragsanpassung in den Vorjahren nicht vorgenommen worden, können die Änderungen höchstens der letzten drei Jahre vor dem Berechnungszeitraum nach Abs. 5a) eingerechnet werden, sofern sich für diesen Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt über 5 % ergibt. Ergibt die Berechnung für diesen Zeitraum eine Beitragsminderung von insgesamt über 5 %, ist der Versicherer zur Beitragssenkung verpflichtet.

§ 12 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen (Subsidiarität)?

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungs verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Versicherungsfall melden. Melden Sie ihn der ADAC Versicherung AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.

B Reiserücktritts-Versicherung

§ 13 Bei welchen Ereignissen besteht Versicherungsschutz und was sind die Voraussetzungen?

- Versicherungsschutz besteht, sofern die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt sind, bei:
 - Tod, schwerem Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung (Erläuterungen siehe Anhang), Schwangerschaft oder unerwarteter Impfunverträglichkeit, bei einer versicherten Person oder einer Risikoperson;
 - Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken bei einer versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson;
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson durch eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers;
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat;
 - Arbeitsplatzwechsel der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson, vorausgesetzt, die versicherte Person wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson infolge von Feuer, Leitungswasser, eines Elementarereignisses oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. der mitreisenden Risikoperson zur Schadenfeststellung erforderlich ist.
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Sinne des Absatz 1 ist, dass die Reiseunfähigkeit bei der versicherten Person nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist und dass ihr der Antritt der Reise objektiv nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Wann und wofür leisten wir nicht?

Kein Versicherungsschutz besteht,

1. wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung für Sie vorhersehbar war, d. h. wenn Sie von dem Eintritt des Versicherungsfalles wussten oder damit rechnen mussten;
2. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, innere Unruhen, auf Kernenergie, Terrorwarnungen oder -anschläge zurückzuführen ist;
3. wenn Sie über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben;
4. wenn Sie den Versicherungsfall oder das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 15 Wann erstatten wir die Reiserücktrittskosten (Stornokosten) einer Reise?

Können Sie eine Reise aus einem der gemäß § 13 versicherten Ereignisse nicht antreten, übernehmen wir die Reiserücktrittskosten (Stornokosten), die Sie vertraglich auf Grund Ihrer Buchung oder Reservierung bezahlen müssen. Reiserücktrittskosten (Stornokosten) sind alle Kosten, die Sie gegenüber Ihrem Vertragspartner/Reiseveranstalter infolge des Rücktritts vom Vertrag vor Reisebeginn (Stornierung) zahlen müssen, bzw., die Sie aufgrund des Reiserücktritts oder des Nichtantritts der Reise nicht mehr erstattet bekommen. Davon ausgenommen sind Bearbeitungsgebühren Ihres Vertragspartners/Reiseveranstalters im Zusammenhang mit dem Reiserücktritt.

§ 16 Wann erstatten wir Reisevermittlungsentgelte?

Haben Sie Anspruch auf Ersatz der Reiserücktrittskosten (Stornokosten) gemäß § 15 erstatten wir das dem Reisevermittler/der Buchungsstelle geschuldete Vermittlungsentgelt bis maximal 100 Euro pro Person. Voraussetzung ist, dass das Reisevermittlungsentgelt bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich geschuldet und in Rechnung gestellt wurde und die vereinbarte Versicherungssumme unter Einbezug der Reiserücktrittskosten (Stornokosten) nicht überschritten wird.

§ 17 Wie helfen wir Ihnen bei einem verspäteten Reiseantritt?

1. Haben Sie die Anreise bei Ihrer Reise mitgebucht und müssen Sie aus einem der gemäß § 13 versicherten Ereignisse die Reise verspätet antreten, erstatten wir die Umbuchungskosten und die notwendigen zusätzlichen Fahrt- und Unterkunftskosten, maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Reiserücktrittskosten (Stornokosten), die bis zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses angefallen wären.
2. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglichen Reise.
3. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis, den Sie durch den Tarif gewählt haben.
4. Wir helfen Ihnen – soweit möglich – bei der Organisation und Buchung der Anreise und einer Unterkunft.

§ 18 Wie helfen wir Ihnen bei der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel während der Hinreise?

1. Haben Sie infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens 2 Stunden (maßgeblich ist die verspätete Ankunft am Zielort) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und müssen Sie deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten
 - a) bis zu 2.000 Euro pro Versicherungsfall für Fahrt und Unterkunft entsprechend Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen;
 - b) für Verpflegung pro Versicherungsfall
 - bis zu 50 Euro pro Tag, längstens für 3 Tage bei einem Einzelvertrag
 - bis zu 100 Euro pro Tag, längstens für 3 Tage bei einem Familienvertrag.
2. Wir helfen Ihnen – soweit möglich – bei der Organisation und Buchung der Anreise und einer Unterkunft.
3. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitgebucht wurde.

§ 19 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben. Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

1. a) Bei Nichtantritt der Reise: unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle/Veranstalter nach Eintritt des Versicherungsfalles, um die Rücktrittskosten so gering wie möglich zu halten;

- b) bei verspätetem Reiseantritt: unverzügliche Unterrichtung der Buchungsstelle/Veranstalter und Wahl der kostengünstigsten Nachreismöglichkeit entsprechend Art und Standard der gebuchten Reise;
- c) bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel: Bestätigung des Beförderungsunternehmens über die Verspätung.

2. Unverzügliche, umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles und den Schadenumfang gegenüber uns, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise über den Grund des verspäteten Antritts bzw. des Nichtantritts der Reise, z. B. Buchungsunterlagen, Stornokostenrechnung, ärztliche Bescheinigung eines (Fach-)Arztes vor Ort, Attest eines Facharztes für Psychiatrie bei psychischen Erkrankungen, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, Sterbeurkunde, Polizeiprotokoll.
3. Reichen Sie zur Erstattung die Originalrechnungen und -belege ein. Diese werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt Zahlungsnachweise zu verlangen. Würden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungszweitschriften, wenn darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
4. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.
 Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Im Schadensfall muss sich die versicherte Person auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

C Reiseabbruch-Versicherung

§ 20 Bei welchen Ereignissen besteht Versicherungsschutz und was sind die Voraussetzungen?

1. Versicherungsschutz besteht, sofern die Voraussetzung des Absatz 2 erfüllt ist, bei:
 - a) Tod, schwerem Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung (Erläuterungen siehe Anhang), Schwangerschaft und unerwarteter Impfunverträglichkeit bei einer versicherten Person oder einer Risikoperson;
 - b) Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken bei einer versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson;
 - c) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson durch eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers;
 - d) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat;
 - e) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson infolge von Feuer, Leitungswasser, eines Elementarereignisses oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. der mitreisenden Risikoperson zur Schadenfeststellung erforderlich ist;
 - f) Terroranschlag einer terroristischen Vereinigung im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches am Ort der gebuchten Unterkunft der versicherten Person/der mitreisenden Risikoperson, bzw. bis zu einem Umkreis von 50 km vom Ort der gebuchten Unterkunft, wenn die Reise zum frühest möglichen Zeitpunkt nach dem Ereignis abgebrochen wird.
 - g) Elementarereignis am gebuchten Aufenthaltsort der versicherten Person/der mitreisenden Risikoperson, wenn die Reise zum frühest möglichen Zeitpunkt nach dem Ereignis abgebrochen wird.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Sinne des Absatz 1 ist, dass die Reiseunfähigkeit bei der versicherten Person nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist, und dass ihr die Fortsetzung der Reise objektiv nicht zugemutet werden kann.

§ 21 Wann und wofür leisten wir nicht?

Kein Versicherungsschutz besteht,

1. wenn der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung für Sie vorhersehbar war, d. h. wenn Sie von dem Eintritt des Versicherungsfalles wussten oder damit rechnen mussten;
2. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, innere Unruhen oder auf Kernenergie zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn bei Abschluss der Versicherung oder zum Zeitpunkt der Buchung eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland wegen terroristischer Anschläge oder Elementarereignisses bestand;
3. wenn Sie über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben;
4. wenn Sie den Versicherungsfall oder das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5. Nicht versichert sind insbesondere Heilkosten, Krankenrücktransportkosten, Kosten für eine Begleitperson und Überführungskosten.

§ 22 Wie helfen wir Ihnen bei einem Reiseabbruch?

1. Müssen Sie aus einem der gemäß § 20 versicherten Ereignisse die Reise vorzeitig abbrechen, erstatten wir den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich der Rückreisekosten.
2. Haben Sie die An- und Abreise mitgebucht und müssen Sie aus einem der gemäß § 20 versicherten Ereignisse die Reise vorzeitig abbrechen, erstatten wir die Umbuchungskosten und die notwendigen zusätzlichen Fahrt- und Unterkunftskosten.
3. Aus einem der gemäß § 20 versicherten Ereignisse ist die Anwesenheit einer versicherten Person am Wohnort notwendig. Anstelle der Leistungen unter Nr. 1 und 2 erstatten wir die Fahrtkosten für eine versicherte Person zum Wohnort und wieder zurück zum Urlaubsort bis zur Höhe der nicht genutzten Reiseleistung, abzüglich der Rückreisekosten.
4. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis, den Sie durch den Tarif gewählt haben.
5. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise.
6. Wir helfen Ihnen – soweit möglich – bei der Organisation und Buchung der Rückreise und einer Unterkunft.

§ 23 Wie helfen wir Ihnen bei einer verspäteten Rückreise?

1. Müssen Sie aus einem der gemäß § 20 versicherten Ereignisse verspätet zurückreisen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten
 - a) für notwendige zusätzliche Unterkunft;
 - b) für Verpflegung pro Versicherungsfall
 - bis zu 50 Euro pro Tag für längstens 3 Tage bei einem Einzelvertrag
 - bis zu 100 Euro pro Tag für längstens 3 Tage bei einem Familienvertrag.
2. Haben Sie die An- und Abreise mitgebucht und müssen Sie aus einem der gemäß § 20 versicherten Ereignisse verspätet zurückreisen, erstatten wir die Umbuchungskosten und die notwendigen zusätzlichen Fahrtkosten.
3. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise.
4. Die maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem versicherten Reisepreis, den Sie durch den Tarif gewählt haben.
5. Wir helfen Ihnen – soweit möglich – bei der Organisation und Buchung der Rückreise und einer Unterkunft.

§ 24 Wie helfen wir Ihnen bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Rückreise?

1. Haben Sie infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens 2 Stunden (maßgeblich ist die verspätete Ankunft am Zielort) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und müssen Sie deshalb verspätet zurückreisen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten
 - a) bis zu 2.000 Euro pro Versicherungsfall für Fahrt und Unterkunft entsprechend Art und Standard der ursprünglich gebuchten Reise, unabhängig davon, wie viele versicherte Personen mitreisen;
 - b) für Verpflegung pro Versicherungsfall
 - maximal 50 Euro pro Tag für längstens 3 Tage bei einem Einzelvertrag
 - maximal 100 Euro pro Tag für längstens 3 Tage bei einem Familienvertrag.
2. Wir helfen Ihnen – soweit möglich – bei der Organisation und Buchung der Rückreise und einer Unterkunft.
3. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitgebucht wurde.

§ 25 Wie helfen wir Ihnen bei der Unterbrechung einer Rundreise?

1. Sie befinden sich auf einer gebuchten Rundreise und können aus einem der gemäß § 20 versicherten Ereignisse dem gebuchten Reiseverlauf vorübergehend nicht folgen.
2. Wir erstatten die Nachreisekosten der versicherten Person zum Wiederanschluss an die Reisegruppe bzw. an den ursprünglich gebuchten Reiseverlauf bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen, abzüglich der Rückreisekosten.

§ 26 Telefonkosten

Telefonkosten zur Abforderung der Hilfe bei der Organisation von Fahrt und Unterkunft übernehmen wir bis zu maximal 50 Euro.

§ 27 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben. Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

1. Unverzügliche, umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles und den Schadenumfang gegenüber uns, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise über den Grund des Reiseabbruchs, der Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. der verspäteten Rückreise, z. B. Buchungsunterlagen, Schadenmeldeformular, Rechnungen, ärztliche Bescheinigung eines (Fach-)Arztes vor Ort, Attest eines Facharztes für Psychiatrie bei psychischen Erkrankungen, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, Bestätigung des Beförderungsunternehmens über die Verspätung, Sterbeurkunde, Polizeiprotokoll.
2. Reichen Sie zur Erstattung die Originalrechnungen und -belege ein. Diese werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt Zahlungsnachweise zu verlangen. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungszweitschriften, wenn darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
3. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Schadenfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Versicherungsträgern und Behörden.Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Im Schadensfall muss sich die versicherte Person auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.

D Reisegepäck-Versicherung

§ 28 Welches Reisegepäck ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

§ 29 Was ist Gegenstand der ADAC Reisegepäck-Versicherung?

1. Mitgeführtes Reisegepäck
Wir leisten eine Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt, beschädigt oder zerstört wird durch:
 - a) Straftat eines Dritten, insbesondere Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung;
 - b) Unfall eines Transportmittels;
 - c) Feuer oder Elementarereignis;
2. Aufgegebenes Reisegepäck
Wir leisten eine Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck
 - a) abhanden kommt, beschädigt oder zerstört wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet, oder
 - b) wenn es nicht am selben Tag wie die versicherte Person den Bestimmungsort erreicht.

§ 30 Bis zu welcher Höhe wird Entschädigung geleistet?

Im Versicherungsfall erstatten wir bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich einer eventuell gewählten Selbstbeteiligung für

1. abhanden gekommene oder zerstörte Sachen
 - a) den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (z. B. Alter, Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrages;
 - b) die nachgewiesenen Kosten für notwendige Ersatzbeschaffung vor Ort pro Versicherungsfall
 - bis 50 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 100 Euro bei einem Familienvertrag;
 - c) nachweislich angefallene Kosten für Leihgebühr von Sportgeräten, wenn entsprechende Sportgeräte als versichertes Reisegepäck abhanden gekommen oder zerstört wurden, pro Versicherungsfall eine Kostenbeteiligung
 - bis 50 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 100 Euro bei einem Familienvertrag;
2. beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
3. Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
4. amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung;
5. die Ersatzbeschaffung von Fahrkarten und Flugtickets die Bearbeitungsgebühren.

§ 31 Welche Leistungen erhalten Sie, bei verspätet ausgeliefertem Gepäck?

Wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht, ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Ge-

päcks oder für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortsetzung der Reise pro Versicherungsfall

- bis 250 Euro bei einem Einzelvertrag
- bis 500 Euro bei einem Familienvertrag.

Der maximale Erstattungsbetrag ist unabhängig von der Anzahl der mitreisenden versicherten Personen.

§ 32 Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz?

1. Nicht versichert sind
 - a) Vermögensfolgeschäden;
 - b) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - c) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Flugtickets, Urkunden und Dokumente aller Art, mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - d) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör als aufgegebenes Reisegepäck;
 - e) Schmucksachen und Kostbarkeiten als aufgegebenes Reisegepäck;
 - f) Sportgeräte, die sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
 - g) Schusswaffen;
 - h) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge inklusive Zubehör.
2. Kein Versicherungsschutz besteht,
 - a) wenn Sie über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben;
 - b) wenn Sie den Versicherungsfall oder das versicherte Ereignis vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
Die nachfolgend genannten Beträge gelten unabhängig von der Anzahl der mitreisenden versicherten Personen.
 - a) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen sind pro Versicherungsfall bis maximal 250 Euro versichert;
 - b) als mitgeführtes Reisegepäck sind Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör pro Versicherungsfall versichert
 - bis 1.250 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 2.500 Euro bei einem Familienvertrag;
 - c) Schmucksachen und Kostbarkeiten sind als mitgeführtes Reisegepäck
 - bis 1.250 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 2.500 Euro bei einem Familienvertragpro Versicherungsfall versichert. Das gilt nur dann, wenn Schmuck und Kostbarkeiten in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - d) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind pro Versicherungsfall bis insgesamt 500 Euro versichert;
 - e) Sportgeräte einschließlich Zubehör, die sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind pro Versicherungsfall bis zu 500 Euro versichert;
 - f) Geschenke und Reiseandenken sind pro Versicherungsfall versichert
 - bis 250 Euro bei einem Einzelvertrag
 - bis 500 Euro bei einem Familienvertrag;
4. Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
5. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäckes während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

§ 33 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung einer dieser Pflichten?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der nachfolgend genannten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben. Um welche Pflichten handelt es sich hierbei?

1. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächst zuständigen oder der nächst erreichbaren Polizeistelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Entsprechende Bescheinigungen sind einzuholen und uns vorzulegen.
2. Melden Sie Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung und machen Sie Ihre Ansprüche bei diesen geltend. Zeigen Sie äußerlich nicht erkennbare Schäden dem Beförderungsunternehmen, dem Beher-

bergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich nach der Entdeckung und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist in Textform an und machen Sie Ihre Ansprüche bei diesen geltend. Die Entscheidung des Beförderungsunternehmens, des Beherbergungsbetriebes bzw. der Gepäckaufbewahrung ist abzuwarten. Eine Kopie des abschließenden Bescheides über den Verlust bzw. die Beschädigung des Reisegepäckes ist uns vorzulegen.

3. Die Verspätung von Reisegepäck müssen Sie sich vom Beförderungsunternehmen bestätigen lassen und uns hierüber eine Bescheinigung einreichen.
4. Unverzüglich nach Reiserückkehr: Umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles und den Schadenumfang gegenüber uns, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise, z. B. Buchungsunterlagen, Zahlungsnachweise, Polizeiprotokoll. Auf Verlangen sind die Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
5. Reichen Sie zur Erstattung die Originalrechnungen und -belege ein. Diese werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt Zahlungsnachweise zu verlangen. Wurden die Originalrechnungen einer anderen Institution zur Erstattung vorgelegt, so genügen in diesem Fall Rechnungszweitschriften, wenn darauf die Höhe der Erstattung mit einem Originalerstattungsstempel vermerkt ist.
6. Wir sind berechtigt, in allen Fällen, in denen Leistungen geltend gemacht werden, Informationen von allen für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtigen Stellen einzuholen, soweit dies für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Insoweit sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Ermächtigungen zu erteilen.
7. Auf Verlangen sind uns alle beschädigten Sachen zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen.

Was für Sie sonst noch interessant sein könnte

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Es gilt deutsches Recht. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Anhang

Erläuterungen zu dem versicherten Ereignis „unerwartete schwere Erkrankung“

Gemäß unseren Versicherungsbedingungen ist unter anderem das Ereignis „unerwartete schwere Erkrankung“ versichert. Gerne möchten wir Ihnen zur besseren Verständlichkeit den Begriff „unerwartete schwere Erkrankung“ näher erläutern. Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Informationen nicht abschließend sind und im Leistungsfall die jeweiligen Bedingungen Anwendung finden.

Versichert ist die „unerwartete schwere Erkrankung“, das heißt, **die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“** sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

- Unerwartet ist eine Erkrankung, wenn sie nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung erstmals - überraschend - auftritt. Beispiele:
 - Herzinfarkt/Schlaganfall
 - erstmaliger Bandscheibenvorfall
 - Grippe (Influenza)
- Unerwartet kann auch eine nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung auftretende chronische oder bestehende Grunderkrankung/ Schuberkrankung sein.

In diesen Fällen muss geklärt werden, ob die Erkrankung „unerwartet“ aufgetreten ist, das heißt ob mit einem erneuten Auftreten bzw. mit einer Verschlechterung zu rechnen war. Dabei kommt es unter anderem darauf an, dass die Erkrankung stabil eingestellt ist. Dies ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen:

- Bei einer Erkrankung, bei der Krankheitsschübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind, z. B. Diabetes, Morbus Crohn, Multiple Sklerose, ist das erneute Auftreten eines Schubes einer solchen Erkrankung versichert, wenn dieser Schub nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung unerwartet auftritt. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn man durch regelmäßige Kontrolle/Vorsorge und Routineuntersuchungen mit Medikamenten gut eingestellt und dadurch bereits seit längerer Zeit (ca. 1 Jahr) stabil ist. Der Arzt ist über das geplante Reiseziel zu informieren und darf gegen die Reise keine medizinischen Einwände/Bedenken haben.
- Es gibt Fälle, bei denen eine „unerwartete“ Verschlechterung des Gesundheitszustandes grundsätzlich nicht möglich ist, z. B. wenn bereits eine palliative Behandlung vorgenommen wird.

Wenn bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Reisebuchung bereits eine Erkrankung vorlag, ist die Hoffnung auf rechtzeitige Wiedergenesung bis zum Reiseantritt grundsätzlich nicht abgesichert.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

- Schwer ist eine Erkrankung dann, wenn die gebuchte Reise aufgrund der ärztlich festgestellten Beschwerden nicht möglich ist und der Arzt deswegen eine Reiseunfähigkeit attestiert. Grundsätzlich muss hierbei auf Art und Umfang der gebuchten Reiseleistungen abgestellt werden. Beispiele:
 - Eine Erkältung kann bei einer geplanten Tauchreise eine schwere Erkrankung sein.
 - Eine Mittelohrentzündung kann bei einer gebuchten Flugreise eine schwere Erkrankung sein.
 - Eine psychische Erkrankung ist grundsätzlich nur dann schwer, wenn eine Behandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie/Neurologie stattfindet.
- Generell gilt, dass nachgewiesen werden muss, dass zum Zeitpunkt der Stornierung eine schwere Erkrankung vorlag. Die Schwere der Erkrankung muss für uns also nachvollziehbar sein. Das bedeutet, dass wir in die Lage versetzt werden müssen, dies anhand der vorzulegenden ärztlichen Unterlagen zu prüfen. Ein Arzt sollte daher auch zum Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung unverzüglich aufgesucht werden.

Service

So reichen Sie die Rechnungen zur Erstattung ein

Damit wir Ihnen schnell und unbürokratisch Ihre verauslagten Kosten auf Ihr Konto überweisen können, benötigen wir:

Für die Reiserücktritts-Versicherung/Reiseabbruch-Versicherung gilt:

- Ihre ADAC Mitgliedsnummer/Kundennummer oder den Versicherungsschein bzw. den Zahlungsnachweis
- Ihre Bankverbindung
- alle Kostenbelege im Original mit Zahlungsbestätigung
- sämtliche Stornierungsnachweise im Original
- die Reisebuchungsbestätigung in Kopie
- die Reisebedingungen des Reiseveranstalters
- Nachweise für den Eintritt des versicherten Ereignisses, aus denen das Ereignis, das Eintrittsdatum und die betroffene Person hervorgehen
- das Schadenmeldeformular und – bei Krankheit oder Unfall – die darin enthaltene ärztliche Bescheinigung (vollständig vom behandelnden Arzt ausgefüllt)
- soweit erforderlich, den ausführlichen Entlassungsbericht bei stationärem Krankenhausaufenthalt

Eine Schadenmeldung für eine schnelle und einfache Abwicklung Ihres Schadensfalles erhalten Sie in Ihrer **ADAC Geschäftsstelle** oder im Internet unter: www.adac.de/schaden-reiseruecktritt

Bitte senden Sie die vollständigen

Unterlagen im Original an:

ADAC Versicherung AG

RR-Schaden

Postfach 70 01 24

81301 München

Für die Reisegepäck-Versicherung gilt:

Bitte melden Sie uns Ihren Schaden telefonisch unter

(0 89) 76 76 36 30

Per E-Mail: trs-service@adac.de

oder per Brief: **ADAC Versicherung AG**

Abt. TRS

81362 München



Ihr **Kontakt** zur ADAC Reiserücktritts-Versicherung

ADAC Ambulance Service/ADAC Notfallnummer

Rund um die Uhr

T +49 89 76 76 76

F +49 89 76 76 25 01

Reisemedizinische Informationen

T +49 89 76 76 77

Schadenservice Reiserücktritts-Versicherung und Reiseabbruch-Versicherung

T +49 89 76 76 27 37

F +49 89 76 76 52 37

Schadenmeldung: adac.de/schaden-reiseruecktritt

Schadenservice Reisegepäck-Versicherung

T +49 89 76 76 36 30

F +49 89 76 76 49 02

Schadenmeldung: adac.de/schaden-reiseruecktritt

Vertragsservice

T +49 89 76 76 61 00

E-Mail reiseruecktritt@adac.de

Vorwahl für Deutschland aus allen Mobilfunknetzen: **+49-**